

Bachelorprüfung im Zivilprozessrecht/SchKG vom 28. Juni 2018

Prof. Dr. Ulrich Haas

Hinweis: Alle aufgeworfenen Fragen sind im Gutachten bzw. im Hilfgutachten zu erörtern.

ZPO (60%)

Aufgabe I.

Am 1. Juli 2016 wurde B, mit Wohnsitz in Luzern, von der in Bern wohnhaften C mit dem Auto angefahren, während er mit dem Fahrrad dem Schweizerhofquai in Luzern entlang fuhr. Aufgrund von erheblichen Verletzungen wurde B sofort nach dem Unfall nach Zürich in die Universitätsklinik gebracht und musste dort in der Folge während zwei Monaten hospitalisiert werden. Später forderte B von C Schadenersatz. Nachdem C die Zahlung des von B geforderten Betrags verweigerte, reichte B vor dem Friedensrichter in Zürich ein Schlichtungsgesuch ein. Beide Parteien erschienen zur Schlichtungsverhandlung. Es kam jedoch zu keiner Einigung und die Schlichtungsbehörde erteilte die Klagebewilligung. Darauf erhob B beim Bezirksgericht Zürich Klage gegen C auf Schadenersatz. Der Gesamtschaden von B belief sich auf mindestens Fr. 100'000.-. B entschied sich jedoch zunächst nur einen Teil einzuklagen. Die Rechtsbegehren lauteten wie folgt:

- „1. Die Beklagte sei zu verurteilen, den dem Kläger entstandenen Schaden von Fr. 30'000.- zu bezahlen nebst Zins zu 5 % seit 1. Juli 2016.
2. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass diese Klage sowohl in zeitlicher (für die Zeit vom 1. Juli 2016 und 31. März 2018) wie in sachlicher Hinsicht (auf einen Teil des in dieser Zeit aufgelaufenen Erwerbs- und Haushaltsschadens, Kosten und Genugtuung) beschränkt ist und weitere Forderungen aus dem Unfallereignis vom 1. Juli 2016 vorbehalten bleiben. [...]“

C erhob in der Folge die Unzuständigkeitseinrede. Zudem führte C aus, sie habe den Unfall nicht verschuldet, weil B ein Rotlicht missachtet habe.

Frage 1.1 Welche Vor- und Nachteile hat die Erhebung der Teilklage?

1.2 Prüfen Sie sämtliche Prozessvoraussetzungen.

1.3 Welche Art von Entscheid fällt das Gericht jeweils und welche Rechtsmittel stehen B zur Verfügung, wenn es sich für unzuständig bzw. wenn es sich für zuständig erachtet? Gehen Sie nicht auf die Anfechtungsgründe und –fristen ein.

1.4 Wie hätte sich der Friedensrichter verhalten müssen?

Nehmen Sie an, B reicht das Schlichtungsgesuch bei der zuständigen Behörde ein. Es kommt zu keiner Einigung. Daraufhin reicht B beim ebenfalls zuständigen Gericht die Klage gegen C ein. C ist weiterhin davon überzeugt, dass sie den Unfall nicht verschuldet habe und sie B daher weder den Ersatz des Gesamtschadens noch den von ihm eingeklagten Teilbetrag schulde. C möchte den Streit mit B mit wenig Aufwand möglichst ein für alle Mal abschliessen.

Frage 2. Wie kann C auf die Klage von B reagieren?

C wird im Verfahren von Rechtsanwältin A vertreten. Im Laufe des Verfahrens sieht B zufällig, dass sich A und der Richter, der das Verfahren leitet, freundschaftlich begrüßen und duzen. Er holt Er-

kündigungen ein und erfährt, dass A und der Richter im gleichen Quartier wohnen, wo regelmässig Nachbarschaftsfeste organisiert werden und sie zudem gemeinsam im Kirchenchor singen.

Frage 3.1 Was kann B unternehmen? Zeigen Sie sämtliche Möglichkeiten auf und gehen Sie auf die jeweiligen Anfechtungsgründe und -fristen ein.

3.2 Wie sind die Erfolgsaussichten?

SchKG (40%)

Aufgabe II.

Vermieterin F hat schlechte Erfahrungen mit der Vermietung an Studenten gemacht. Da sie für ihre heruntergekommene 1-Zimmer-Wohnung an der Blütenstrasse 105 nahe der Universität Zürich keine anderen Bewerber hat, überlegt sie sich, die Wohnung trotzdem an die interessierte Studentin S zu vermieten. Sie erkundigt sich beim Betreibungsamt am bisherigen Wohnsitz von S, ob gegen S Betreibungen vorliegen. F erklärt dem Betreibungsbeamten, S sei eine potentielle Mieterin und reicht den Mietvertrag für die Wohnung an der Blütenstrasse 105 ein. Der Mietvertrag ist von F jedoch nicht von S unterschrieben. Der Betreibungsbeamte verweigert ihr in der Folge den Einblick in das Betreibungsregister und begründet schriftlich, der von ihr eingereichte Vertrag reiche als Interessennachweis nicht aus.

Frage 1.1 Was kann F gegen die Verweigerung unternehmen? Prüfen Sie sämtliche zulässigen Rechtsmittel und deren Voraussetzungen. Gehen Sie jeweils auch auf die Anfechtungsgründe und -fristen ein.

1.2 Wie sind die Erfolgsaussichten?

F entscheidet sich schliesslich dafür, S die Wohnung zu vermieten. Sie schickt den Mietvertrag der S mit der Bitte zu, ihn sofort unterzeichnet zu retournieren. Der Vertrag trägt den Titel „Mietvertrag 1-Zimmer-Wohnung Blütenstrasse 105, 1. Etage“ und enthält einen monatlichen Mietzins von Fr. 800.-, inkl. Nebenkosten. S studiert den Vertrag eingehend, datiert ihn mit 11. Mai 2017 und bringt ihn zur Post. Auf dem Nachhauseweg wird ihr schlagartig bewusst, dass sie die Unterschrift vergessen hat. Um die Angelegenheit gleich in Ordnung zu bringen, überbringt sie der Post noch am gleichen Tag ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

„Hiermit stimme ich dem Mietvertrag vom 11. Mai 2017 für die 1-Zimmer-Wohnung, 1. Etage, an der Blütenstrasse 105 zu und bestätige dies nachfolgend mit meiner Unterschrift.“

F bestätigt den Erhalt des Vertrags und des Schreibens per Telefon und legt die Dokumente zu ihren Akten. S zieht in der Folge in die Wohnung ein und meldet sich gleich auf dem Kreisbüro 7 in der Stadt Zürich an. S schliesst schnell viele Bekanntschaften und betätigt sich in studentischen Vereinen. An ihrem bisherigen Wohnort pflegt sie praktisch keine Kontakte mehr und hat ihre Familie seit dem Umzug nur einmal besucht. Leider bewahrheiten sich die anfänglichen Befürchtungen von F und S zahlt in der Folge die Mietzinse nicht. Nach mehrmaligen erfolglosen Mahnungen setzt F die S für die ausstehenden drei Monatsmieten von insgesamt Fr. 2'400.- in Betreibung. S erhebt rechtzeitig Rechtsvorschlag, worauf F unter Beilage des Mietvertrags und des Schreibens vom 11. Mai 2017 von S beim zuständigen Gericht Rechtsöffnung anbegehrt. Das Rechtsöffnungsgesuch wird bewilligt.

Frage 2.1 Welches Gericht war für das Gesuch um Rechtsöffnung örtlich zuständig?

2.2 Wurde die Rechtsöffnung zu Recht erteilt?

Variante:

Nehmen Sie an, F und S haben den Vertrag bei der Besichtigung am 11. Mai 2017 unterschrieben. S zahlt den vereinbarten Mietzins jeweils rechtzeitig. Nach einiger Zeit erfährt F, dass andere Vermieter vergleichbarer Wohnungen gar das Doppelte verlangen. Sie entscheidet sich daher, den Mietzins auf den nächsten Kündigungstermin auf Fr. 1'000.- zu erhöhen. Wie vorgeschrieben gemäss Art. 269d Abs.1 OR, teilt sie S die Mietzinserhöhung zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular mit und begründet rechtsgültig die Erhöhung. Ohne die Mietzinserhöhung anzufechten, zahlt S weiterhin nur Fr. 800.- monatlich. Nach drei Monaten leitet F wegen des fehlenden Betrags von insgesamt Fr. 600.- (für drei Monate) eine Betreibung ein. Nachdem S Rechtsvorschlag erhoben hat, reicht F beim zuständigen Gericht ein Rechtsöffnungsbegehren ein. Als Rechtsöffnungstitel legt sie dem Begehren den Mietvertrag vom 11. Mai 2017 sowie das S zugestellte amtliche Formular zur Mietzinserhöhung bei, aus dem sich die Erhöhung auf Fr. 1'000.- ergibt. In der Stellungnahme führt S empört aus, sie habe den vereinbarten Mietzins von Fr. 800.- jeweils bezahlt und beabsichtige nicht, den überhöhten Mietzins von Fr. 1'000.- zu bezahlen. Sie legt die Bestätigungen der entsprechenden Banküberweisungen bei. Der Richter erteilt die Rechtsöffnung für die ausstehenden Fr. 600.-.

Frage 3. Wurde die Rechtsöffnung in diesem Fall zu Recht erteilt?